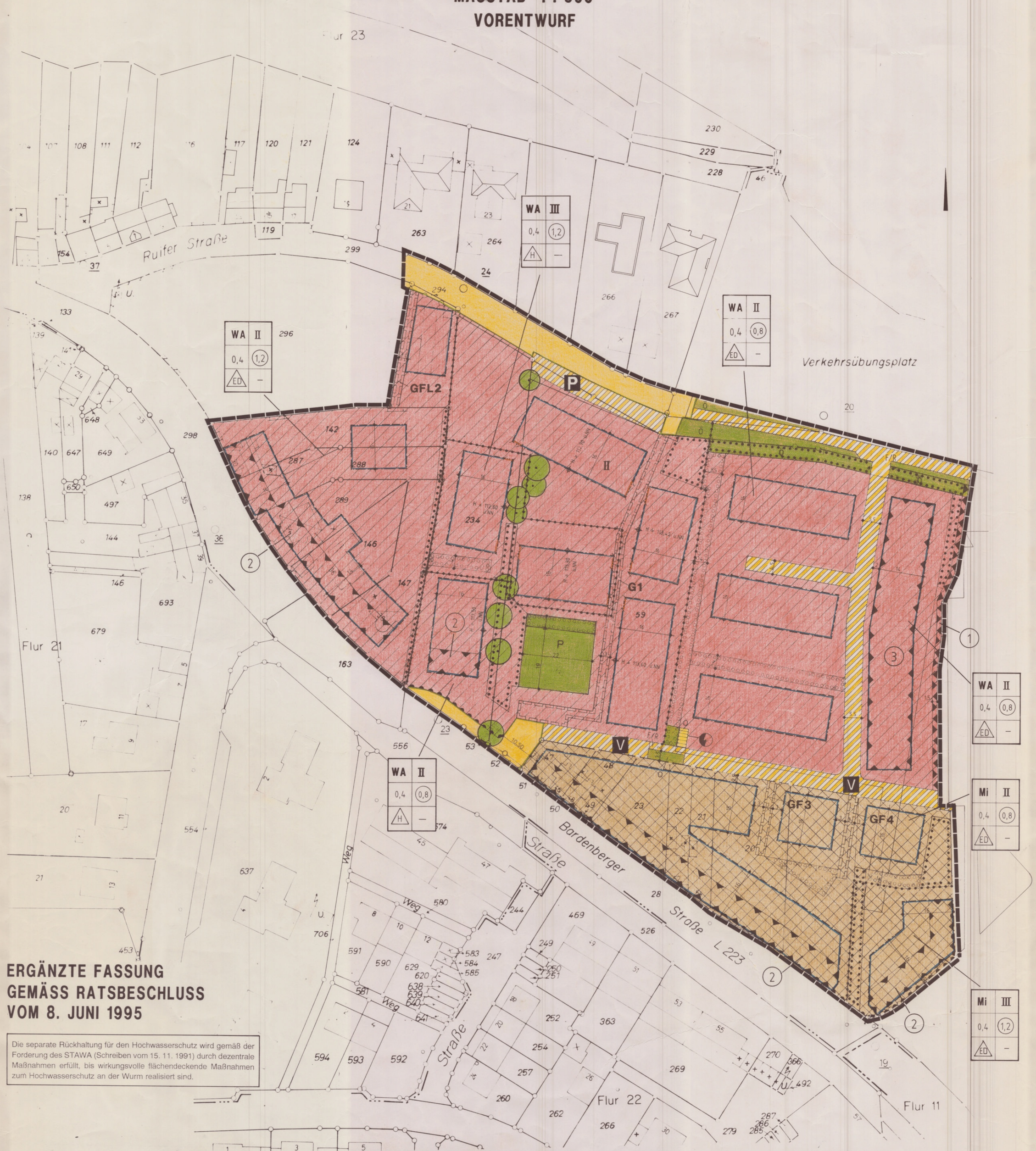
STADT HERZOGENRATH
BEBAUUNGSPLAN I/24
1. ÄNDERUNG
RUIFER STRASSE

GEMARKUNG HERZOGENRATH

MASSTAB 1 : 500

VORENTWURF



ERGÄNZTE FASSUNG
GEMÄSS RATSBESCHLUSS
VOM 8. JUNI 1995

Die separate Rückhaltung für den Hochwasserschutz wird gemäß der Forderung des STAWA (Schreiben vom 15. 11. 1991) durch dezentrale Maßnahmen erfüllt, bis wirkungsvolle flächendeckende Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Wurm realisiert sind.

ZEICHENERKLÄRUNG

Kartenunterlage

- Wohngebaude
- Wirtschaftsgebaude
- Flurstucksgrenze
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Rundmast/Gittermast
- Wasserleitung
- Ferngasleitung
- Hochspannungsleitung 110 Kv
- Hohen bezogen auf NN

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ~~mit/~~ ohne örtlicher Überprüfung angefertigt. Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben AZ 628-21 Nr. 10/1993 Aachen, den 15. Juni 1993 Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen

Dipl.-Ing. Eversl
Kreisvermessungsdirektor

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten durch **Büro RaumPlan**

Aachen, den 08/02/95

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 28/06/83 gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan I/24-1.Änderung aufzustellen. Der Beschluß wurde am 13/06/94 ortsüblich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 08/08/1996
Gerd Schwartz Bürgermeister — Gerhard Neitzke Ratsmitglied
(Zimmermann) Stadtdirektor Gemeindedirektor

Bauweise / Baugrenze

- ED Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte vom 23/06/1994 bis zum 30/06/1994.

Herzogenrath, den 08/05/1996
Gerd Schwartz Bürgermeister — Gerhard Neitzke Ratsmitglied
(Zimmermann) Stadtdirektor Gemeindedirektor

Verkehrsflächen Versorgungsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- P Parkplatz
- F/R Kombinierter Fuß- und Radweg

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 30/03/1995 gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan I/24-1.Änderung offenzulegen. Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 03/04/95 bis zum 05/05/95 offengelegen.

Herzogenrath, den 08/05/1996
Gerd Schwartz Bürgermeister — Gerhard Neitzke Ratsmitglied
(Zimmermann) Stadtdirektor Gemeindedirektor

Flächennutzungen

- Grünfläche
- ö Öffentliche Grünfläche
- p Private Grünfläche

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung vom 30/03/1995 beschlossen, den Bebauungsplan I/24-1.Änderung zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß BauGB- Maßnahmengesetz §1 Abs.1 vom 01.05.1993 öffentlich auszulegen.

Herzogenrath, den 08/05/1996
Gerd Schwartz Bürgermeister — Gerhard Neitzke Ratsmitglied
(Zimmermann) Stadtdirektor Gemeindedirektor

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Flache zum Anpflanzen von Hecken
- Erhaltung von Bäumen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08/06/95 als Satzung beschlossen worden.

Herzogenrath, den 08/05/1996
Gerd Schwartz Bürgermeister — Gerhard Neitzke Ratsmitglied
(Zimmermann) Stadtdirektor Gemeindedirektor

- Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht (siehe textl. Festsetzung)
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm (siehe textl. Festsetzung)
- (1) Fläche für aktive Lärmschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzungen)
- (2) Flächen für passive Lärmschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzungen)
- (3)

Die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB sind am **08. Juli 1996** erfolgt.

Herzogenrath, den **08. Juli 1996**
Gerd Schwartz Bürgermeister

- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des raumlichen Geltungsbereiches
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Elektrizität
- Bezugspunkt der Höhenfestsetzung

Es gelten das Baugesetzbuch vom 17.05.1990 in der Fassung vom 22.4.1993, die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 sowie das WoBauErlG vom 17.05.1990 in der Fassung des Investitionserleichterungsgesetzes vom 22.4.1993

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
Begründung
als Bestandteil des Bebauungsplanes, Textliche Festsetzungen